

## Hausordnung

### 1. Rücksichtnahme

Um ein gutes Verhältnis unter den Mietern zu fördern, verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Die Mieter sind dafür verantwortlich, dass die Mietbewohner die Hausordnung ebenfalls einhalten.

### 2. Reinigung

Ausserordentliche Verschmutzungen sind vom Verantwortlichen zu beseitigen.

Sollte kein Hauswart für die Reinigung der gemeinsam benützten Gebäudeteile (Bsp. Treppenhaus, Kellergang, Hauseingang, Estrich, Schneeräumung, etc.) zuständig sein, so sind diese Arbeiten von den Mietern zu besorgen. Ohne anderweitige Abmachung übernimmt der Mieter die Reinigung des Treppenhauses (inkl. Fenster) im Bereich seines Mietobjektes. Der Parterremieter ist für die Reinigung der Abgänge in die Kellerräumlichkeiten und der Zugänge verantwortlich. Dem Mieter des obersten Geschosses obliegt die Reinigung der Aufgänge zum Dachgeschoss. Die Schneeräumung ist im wöchentlichen Turnus unter den Mietern abzuwechseln. Die Garagen- und Autoabstellplatzmieter sind auch für die Reinigung der Garagenvorplätze verantwortlich und besorgen auch deren Eis- und Schneeräumung.

### 3. Gemeinsame Räume

Der Vermieter erstellt einen Benützungsplan für die Waschküche, Waschautomat, Trockenraum und Bügelzimmer. Dem jeweiligen Benutzer steht das Recht zu, diese Räume während einer bestimmten Zeit allein zu benützen. Nach dem Gebrauch sind die gemeinschaftlichen Räume sowie deren Apparate zu reinigen und auszutrocknen, die Wasserabläufe freizumachen und im Winter die Fenster zu schliessen. Die Wäsche darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen (Bsp. Trockenraum) aufgehängt werden.

### 4. Zu unterlassen ist:

- das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken, usw. aus den Fenstern sowie von den Terrassen und Balkonen
- Teppiche vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr auszuklopfen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich nicht gestattet.
- das Musizieren vor 08.00 Uhr und nach 21.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr. Tonwiedergabegeräte, wie z.B. Radio, Fernseh-, Musikgeräte und Musikinstrumente, etc. müssen ausnahmslos so eingestellt bzw. gespielt werden, dass Drittpersonen nicht gestört oder belästigt werden (Zimmerlautstärke)
- die Benützung von Waschmaschinen und Tumbler sowie das starke Ein- und Auslaufenlassen von Wasser zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr

- harte Gegenstände, Asche, Kehricht- und Kohlenabfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, Katzenstreu, usw. dürfen nicht in das WC geworfen werden.
- Kehrichtsäcke im Hausgang stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen Säcken und mit Marke direkt in diesem deponiert werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den vom Vermieter gekennzeichneten Orten und in zweckmässiger Weise aufbewahrt werden.
- Gegenstände im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinschaftlichen Räumen aufzustellen bzw. aufzuhängen.
- schwere Gegenstände wie Kisten und dergleichen dürfen nicht ohne schützende Unterlagen über Treppen und Böden transportiert werden.
- Füttern von Vögeln im Aussenbereich (Balkon, Fenster)

### 5. Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und Sitzplätzen ist auf die anderen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter das Recht vor, das Grillieren generell zu untersagen. Der Vermieter kann für Dachwohnungen eine separate Regelung definieren.

### 6. Sicherheit

Die Haustüre ist während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) aus Sicherheitsgründen abzuschliessen.

### 7. Lift

Die Vorschriften, welche im Lift angeschlagen sind, sind stets zu beachten und einzuhalten. Allfällige Störungen sind unverzüglich der Verwaltung oder dem Hauswart zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt gebraucht werden.

### 8. Lärm

Es wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

### 9. Abstellplätze

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür vorgesehenen Orten abzustellen. Sofern eine Garage vermietet ist, so darf ohne anderweitige Abrede der Vorplatz nicht als Parkplatz benützt werden. Die Besucherparkplätze dürfen nicht von den Mietern beansprucht werden.

### 10. Garten und Hof

Für die Benützung der Gartenanlagen und des Hofes sind die Weisungen der Verwaltung zu befolgen. Sofern der Unterhalt und die Reinigung dem Mieter obliegen, wird eine spezielle Gartenordnung erstellt.

Grüningen, im August 2019